

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 55/07 B

L 20 R 472/06 (Bayerisches LSG)
S 13 R 36/06 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Unterfranken,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Sache über einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der von dessen Vater (gestorben am 1990) zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge. Mit Gerichtsbescheid vom 14.6.2006 hat das Sozialgericht Würzburg die Klage wegen fehlender Prozessvollmacht des Bevollmächtigten des Klägers als unzulässig abgewiesen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 6.12.2006 die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen. Eine Heilung des Verfahrensmangels sei nicht erfolgt; sie sei in der Berufungsinstanz auch grundsätzlich nicht mehr möglich gewesen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der geltend gemachten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger stützt seine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auf zwei Gesichtspunkte: Unter dem ersten (Punkt 1.a der Beschwerdebegründung) formuliert er schon keine Frage, sondern beschränkt sich auf die - nicht näher begründete und daher nicht nachvollziehbare - Behauptung, die Sache sei auf Grund seines Status als Bundespolizeibeamter gemäß Art 25 Grundgesetz (GG) dem Europäischen Gerichtshof bzw dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.



- 6 Unter dem zweiten Gesichtspunkt (Punkt 1.b der Beschwerdebegründung) wirft er die Frage auf, "ob und inwieweit der Kläger Ansprüche bzw Erstattungsbeiträge aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf sich überleiten bzw weiterverwenden kann". Mit dieser Fragestellung hat der Kläger jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im oben genannten Sinne aufgeworfen, sondern allein auf die Frage abgestellt, wie im vorliegenden Fall zu entscheiden sei. Außerdem fehlen jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der vom Kläger aufgeworfenen Frage.
- 7 Unter Punkt 2. der Beschwerdebegründung macht der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) geltend.
- 8 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gerügt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit der Kläger eine Verletzung der dem Gericht obliegenden Sachaufklärungspflicht rügt, hat er keinen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe. Auch hinsichtlich der angeblichen Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs genügt die Beschwerdebegründung nicht den oben genannten Anforderungen. Dem Vorbringen kann nicht entnommen werden, welchen Verfahrensverstoß das LSG konkret begangen habe. Unter Punkt 2.a) der Beschwerdebegründung macht der Kläger lediglich Ausführungen dazu, dass es sich bei der fehlenden Prozessvollmacht "um eine bloße Formalie" gehandelt habe und im Hinblick auf den Kontakt des Bevollmächtigten mit den Gerichten und der Beklagten das Verlangen nach einer Prozessvollmacht überflüssig und obsolet gewesen sei. Damit wirft er dem LSG im Kern eine unrichtige Rechtsanwendung vor, worauf jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann. Im Übrigen lässt sich seinem Vorbringen noch nicht einmal entnehmen, dass das LSG zu Unrecht vom Fehlen der Prozessvollmacht ausgegangen sei.
- 10 Die weiteren Ausführungen des Klägers unter Punkt 2.b) der Beschwerdebegründung betreffen nur Aussagen zur materiellen Rechtslage aus seiner Sicht, enthalten aber keinen Hinweis auf einen Zulassungsgrund.



- 11 Der erkennende Senat war zur Beschlussfassung zum jetzigen Zeitpunkt berechtigt, nachdem die vom Kläger angekündigte weitere Stellungnahme trotz großzügiger Einräumung einer weiteren Frist bis heute nicht vorliegt.
- 12 Auf die vom Kläger persönlich gestellten Anträge und Ausführungen ist schon deshalb nicht einzugehen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist.
- 13 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)